

Regelungen für Einrichtungen der Tagespflege im Zusammenhang mit Sars-CoV-2

Übersicht der Rechtsverordnungen der Bundesländer
Stand: 19. August (Liste wird monatlich aktualisiert)
Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf www.pflegenetzwerk-deutschland.de

Diese Liste wird monatlich aktualisiert. Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
Baden Württemberg	<p>Ein geschützter Regelbetrieb ist zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts • Außerdem müssen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> • - Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen • - ein angepasstes Personaleinsatzkonzept • - ein Aufklärungskonzept • Die Leitung der Einrichtung hat die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer zu reduzieren, wenn die Einhaltung des Gesundheitskonzepts zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes dies erfordert. • Die Teilnahme am Betrieb durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, ist nicht gestattet. • Der Zutritt von externen Personen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen. 	<p>Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) Vom 25. Juni 2020: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200625_SM_CoronaVO_KH-Pflegeeinrichtungen.pdf</p>	gültig vom 1. Juli bis 31. August
Bayern	<p>Der Betrieb der solitären, wie auch der eingestreuten Tagespflege ist möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger entscheiden, wann sie welches Angebot, unter welchen Maßgaben öffnen • Es gelten die Regelungen für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr: <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen • Maskenpflicht für Personal, Kunden und Begleitpersonen (Pflegebedürftige, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw. unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.) • Schutz- und Hygienekonzept (soll Festlegung über Höchstzahl von Personen beinhalten, die sich zeitgleich in der Einrichtung aufhalten dürfen) • keine spezifischen Bedingungen zur Ausgestaltung der Fahrdienste 	<p>Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10. Juni 2020;</p> <p>Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 mit Änderung vom 14. August 2020: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6</p>	---
Berlin	In der Verordnung wird die Tagespflege zwar nicht mehr explizit erwähnt, sie legt aber fest, dass alle Pflegeeinrichtungen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellen	SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 4.	Verordnung gültig vom 8. August bis

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>müssen. Die zuständige Senatsverwaltung kann hierzu Näheres bestimmen.</p> <p>Seit dem 1. Juli sollen alle Einrichtungen der Tagespflege einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung für die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze anbieten.</p> <p>Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Abteilung Pflege gibt Hinweise, wie die erweiterte Notbetreuung in der Tagespflege umzusetzen ist:</p> <p>Zielgruppen Die Notbetreuung soll ab dem 01.07.2020 für drei Personengruppen angeboten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegebedürftige mit Angehörigen in systemrelevanten Berufen und • Pflegebedürftige, deren Versorgung ohne die Tagespflege überhaupt nicht sichergestellt werden kann. • Pflegebedürftige, deren Versorgung ohne die Tagespflege besonders schwierig ist. <p>Die Tagespflegeeinrichtung informieren ihre Gäste und deren Angehörige über die erweiterte Notbetreuung ab dem 01.07.2020. Die Notbetreuung kann auch neuen Gästen angeboten werden, wenn sie zu den o.g. Personengruppen gehören. Eine 14-tägige Quarantäne ist für neue Gäste in der Tagespflege nicht umsetzbar.</p> <p>Entscheidung über Teilnahme Die Entscheidung, wer an der Notbetreuung teilnehmen kann, trifft die verantwortliche Pflegefachkraft auf der Grundlage von pflegefachlichen Kriterien und den Bedürfnissen der Betroffenen. Infektionsschutz, pflegerische Versorgung, soziale Teilhabe und Entlastung der Angehörigen müssen dabei sorgsam gegeneinander abgewogen werden. Hierzu ist eine ganzheitliche Sichtweise wichtig, die alle Module des Neuen Begutachtungsassessments berücksichtigt. Einsamkeit und soziale Isolation können gewichtige Gründe für den Besuch der Notbetreuung sein, ebenso die Belastung der Pflegeperson. Die Einrichtung darf die Notbetreuung von Pflegebedürftigen nicht ablehnen, wenn deren Versorgung anders nicht sichergestellt werden kann. Angehörige in systemrelevanten Berufen sollen eine formlose schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen, dass ihre Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist. Teilnahmewünsche der anderen Gäste dürfen nur in begründeten Einzelfällen nicht berücksichtigt werden. Gegebenenfalls muss die Einrichtung für diese Menschen eine andere Tagespflege suchen. Wenn das nicht möglich ist, kann die Notbetreuung auch für mehr als die Hälfte der Gäste angeboten werden.</p>	<p>August 2020: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</p> <p>Hinweise der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Abteilung Pflege zur Umsetzung der erweiterten Notbetreuung in der Tagespflege: https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/tages-und-nachtpflege/</p>	<p>24. Oktober</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Demenzkranke Gäste Demenzkranke Gäste und ihre Angehörigen sind auf die Tagespflege besonders angewiesen und dürfen nicht aus Gründen des Infektionsschutzes pauschal von der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Die Senatsverwaltung hat Handlungsempfehlungen zum Infektionsschutz bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen entwickelt. (Download hier)</p> <p>Abweichung bei der Platzzahl Grundsätzlich sollen alle Tagespflegeeinrichtungen eine Notbetreuung für die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze anbieten. Von dieser Regel kann nur im Interesse der Pflegebedürftigen mit einer fundierten pflegfachlichen Begründung abgewichen werden. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern in den Räumlichkeiten nicht eingehalten werden kann oder wenn mehr als die Hälfte der Gäste nachweislich nicht an der Notbetreuung teilnehmen will. Eine Abweichung ist auch dann zulässig, wenn mehr als die Hälfte der Gäste dringend auf die Leistungen der Tagespflege angewiesen ist und die Räumlichkeiten dies zulassen. Nicht zulässig wäre es z. B., aus praktisch-organisatorischen oder finanziellen Gründen gar keine Notbetreuung anzubieten. Die Entscheidung muss im Einzelfall die verantwortliche Pflegefachkraft treffen. Für mehr als 75% oder weniger als 35% der Plätze soll die Notbetreuung nicht angeboten werden.</p> <p>Hygienekonzept Die Tagespflegeeinrichtungen müssen grundsätzlich dazu in der Lage sein, sachgerecht mit dem bestehenden Infektionsrisiko umzugehen. Für die Notbetreuung ist ein einrichtungsspezifisches Hygienekonzept vorzuhalten, um die Gäste so gut wie möglich vor dem Corona-Virus zu schützen. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu berücksichtigen, insbesondere die Empfehlungen des RKI, die SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin sowie das Infektions- und das Arbeitsschutzgesetz. Die Berliner LIGA der Verbände der freien Wohlfahrtspflege hat Handlungsempfehlungen für die Tagespflege (Stand 03.06.2020) erarbeitet, an denen sich die Einrichtungen bei der Erstellung des Hygienekonzepts orientieren können (Download hier).</p> <p>Information von Heimaufsicht, Pflegekassen und Gesundheitsamt Die Heimaufsicht und die Pflegekassen sind zu informieren, ab wann die Notbetreuung für</p>		

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>wie viele Plätze angeboten wird. Falls von den Vorgaben zur Platzzahl abgewichen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn Pflegebedürftige um die Betreuung bitten, diesem Wunsch aus pflegefachlichen Gründen aber nicht entsprochen werden kann. Das einrichtungsspezifische Hygienekonzept ist der Heimaufsicht und den Pflegekassen zur Kenntnis zu geben. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich.</p> <p>Bei einem Verdacht auf eine COVID19 Erkrankung eines Mitarbeiters oder eines Gastes ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Heimaufsicht zu informieren. Alle weiteren Maßnahmen sind mit Gesundheitsamt und Heimaufsicht abzustimmen.</p>		
Brandenburg	<p>Einrichtungen der Tagespflege dürfen ab 15. Juni 2020 wieder öffnen, ohne dass einer der für die Notbetreuung zuvor notwendigen Gründe vorliegen muss.</p> <p>Die Tagespflegen werden in der Eindämmungsverordnung nicht mehr explizit erwähnt.</p> <p>Um weiterhin ein einheitliches Verständnis und Vorgehen zu erreichen, hat das MSGIV unter Beteiligung der Leistungserbringerverbände eine Handlungsempfehlung für Einrichtungen der Tagespflege erarbeitet. Die Handlungsempfehlungen sollen bei der weiteren Umsetzung unterstützen, um unter Einhaltung von notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen, schrittweise wieder den Regelbetrieb zu erreichen.</p> <p>Die bisherigen Regelungen zu Abstands und Hygienevorschriften bleiben bestehen. Nach den konkreten baulichen Gegebenheiten ist im Schutz- und Hygienekonzept der Einrichtung daher festzulegen, wie viele Tagespflegegäste betreut werden können.</p>	<p>Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Brandenburg</p> <p>https://www.bpa.de/Aktuelles-Positionen.289.0.html?&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=6587&cHash=6a01e9e33ac75562f86198d8a302d299</p>	---
Bremen	<p>Tagespflegeeinrichtungen gemäß ist der Betrieb gestattet.</p> <p>Die Handlungshilfe für Einrichtungen der Tagespflege des zuständigen Gesundheitsamtes ist im Betriebsablauf umzusetzen. Danach soll der Betrieb in der Regel auf die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze begrenzt sein; eine darüber hinaus gehende Belegung von Plätzen ist zulässig, soweit die Vorgaben der Handlungshilfe eingehalten werden können und die personellen Ressourcen ein solches Vorgehen erlauben.</p>	<p>Dreizehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreizehnte Coronaverordnung) vom 6. August 2020: https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.152762.de#jlr-CoronaV14VBRpP25</p>	gültig vom 11. August bis 11. September
Hamburg	<p>Tagespflegeeinrichtungen sind grundsätzlich zu schließen. Eine Betreuung von</p>	Verordnung zur Eindämmung der	gültig vom 8. bis

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Tagespflegegästen, für die die Versorgung nicht anders sichergestellt werden kann, ist aufrecht zu erhalten.</p> <p>Tagespflegegäste, Pflegepersonen und andere Angehörige sind angehalten, die Versorgung oder zumindest den Transport zur und von der Einrichtung familiär sicherzustellen. Bei einer Beförderung mit Fahrdiensten gilt für die Nutzer*innen die Maskenpflicht. Die Belegung des Transportfahrzeugs darf im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten.</p> <p>In Fällen, in denen die Betreuung durch Pflegepersonen oder auf anderem Wege nicht sichergestellt werden kann, erfolgt die Betreuung weiter in der Tagespfleeeinrichtung. Dies gilt insbesondere auch für Tagespflegegäste, bei denen pflegende Angehörige in einem Bereich arbeiten, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen (zum Beispiel Krankenhaus, Pflege, Versorgungsbetriebe) notwendig ist und diese Personen keine Alternativbetreuung ihrer Angehörigen organisieren können.</p> <p>Angebote, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote und Gesang, dürfen nur im Freien und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.</p> <p>Die vollständige Schließung einer Einrichtung ist möglich, soweit die Betreuung der Tagespflegegäste anderweitig sichergestellt ist. Dazu gehört auch die Betreuung in anderen Einrichtungen.</p> <p><u>Für Träger von Tagespfleeinrichtungen, die eine Notbetreuung anbieten, und Tagespflegegäste gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • es gibt im Einrichtungsgebäude keine nachweislich mit dem Coronavirus Infizierten oder wegen des Verdachts auf eine Infektion mit dem Coronavirus Abgesonderten und positiv getestetes Einrichtungspersonal hat die Einrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht mehr betreten • unbegleitete Kinder unter 14 Jahren, Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Besucher*innen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das RKI sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten • zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten zu erfassen; ergänzend sind durch die Träger zusätzlich Krankheitssymptome zu 	<p>Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO: https://www.hamburg.de/verordnungen/)</p>	<p>31. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>dokumentieren; Nutzer*innen bestätigen schriftlich, dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückkehrt sind sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzer*innen sind über die allgemeinen Hygienevorgaben sowie zusätzlich bei ihrem ersten Besuch mündlich hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen <p><u>Die Träger der Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten, • die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Nutzer*in ist im Sinne der Bezugspflege zu minimieren • das Pflege- oder Betreuungspersonal hat die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht die zuständige Behörde anderweitige Regelungen getroffen hat • die Körpertemperatur ist bei allen Nutzer*innen täglich zu messen; bei Nutzer*innen sind neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit zu dokumentieren; bei pathologischen Veränderungen ist die jeweilige behandelnde Hausärztin oder der jeweilige behandelnde Hausarzt zu kontaktieren; die pflegebedürftige Person ist umgehend nach den Möglichkeiten vor Ort zu isolieren • der unmittelbare Körperkontakt zwischen den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung beteiligten Personen und den Nutzer*innen ist auf das notwendige Maß zu beschränken • das Pflege- und Betreuungspersonal hat während der Arbeitszeit, eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen • darüber hinaus sind die jeweils aktuellen Hinweise des RKI, insbesondere zum Umgang mit an COVID19-Erkrankten oder dessen verdächtigen Nutzer*innen im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu beachten • den Nutzer*innen sind Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen; soweit die körperliche und psychische Verfassung der Nutzer*innen das Tragen 		

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässt, ist darauf hinzuwirken, dass diese Personen sie bei Kontakt mit Pflege- und Betreuungspersonal und bei Aufenthalten in den Gemeinschaftsräumen der Einrichtung tragen</p> <p>Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind.</p> <p>Vor einer Aufnahme einer Nutzerin oder eines Nutzers, die oder der von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden und eine PCR-Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden gemäß den Empfehlungen des RKI aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat.</p> <p>Der Träger der Einrichtung ist nach Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion unter den Nutzer*innen oder den Beschäftigten der Einrichtung nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Nutzer*innen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Nutzer*innen einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden. Die Fortsetzung der Notbetreuung ist erst möglich, wenn alle Testergebnisse der Wiederholungstestung vorliegen.</p> <p>Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen.</p>		
Hessen	<p>Pflegebedürftige dürfen Einrichtungen nicht betreten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung unmittelbar räumlich mit einer stationären Pflegeeinrichtung verbunden ist * • sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind • in der Tagespflegeeinrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz 	<p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus Vom 13. März 202 Stand 1. August 2020: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/2vo_corona_stand_0108.pdf</p>	<p>gültig vom 1. August bis 31. Oktober</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</p> <p>Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Infektionen mit SARS-CoV-2 nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie über einrichtungsbezogene Hygienepläne verfügen.</p> <p>* Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, die unmittelbar räumlich mit einer stationären Pflegeeinrichtung verbunden sind, sollen eine Notbetreuung einrichten, wenn im Einzelfall eine Betreuung durch die Pflegepersonen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann.</p> <p>Einrichtungen dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Dies gilt nicht, soweit Angehörige desselben Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen.</p>		
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Arbeitsort ist, erlaubt, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus folgenden Punkten keine Einschränkungen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass Nutzer*innen der Einrichtung vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt werden. • Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. • Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. jede Person, die die Einrichtung betritt, vor dem ersten Betreten in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird, 2. jede Person, die die Einrichtung betritt, bestätigt, dass bei ihr keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 ist, 	<p>Verordnung zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsregelungen in Einrichtungen und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona VO) Vom 9. Mai 2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?nid=0&showdoccase=1&docid=jlr-CoronaVEinrBesRglVMVrahmen&st=lr</p>	<p>gültig bis 11. Oktober</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>3. für die Bewohner*innen sowie das Personal täglich eine Symptomkontrolle durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert wird (Symptomtagebuch); bei neu aufgetretenen, mit COVID19 vereinbaren Symptomen erfolgt unverzüglich eine Testung durch direkten Erregernachweis (PCR),</p> <p>4. zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten und mit Ausnahme der Pflegebedürftigen und des Personals der Einrichtung alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuches) und</p> <p>5. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.</p> <p>Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen beziehungsweise anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.</p>		
Niedersachsen	<p>Unter Beachtung eines von der Einrichtungsleitung erstellten Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist, ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege zulässig.</p>	<p>Niedersächsische Verordnung Zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Juli 2020, geändert durch VO vom 31. Juli 2020: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</p>	<p>gültig vom 13. Juli bis 31. August</p>
Nordrhein Westfalen	<p>Ab dem 8. Juni 2020 ist ein Betrieb der Einrichtungen auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Hierzu erarbeiten die Einrichtungen auf der Grundlage der Empfehlungen und Richtlinien des RKI ein entsprechendes Konzept.</p> <ul style="list-style-type: none"> Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen haben unter Beteiligung der Nutzer bzw. deren rechtliche Betreuer die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den 	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) In der ab dem 12. August 2020 gültigen Fassung:</p>	<p>gültig vom 13. bis 31. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Eintrag von SARS-CoV-2-Viren zu erschweren sowie Nutzer, Personal und sonstige leistungserbringende Personen zu schützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vermeidung von Infektionsgefahren muss bei der Nutzung der Einrichtungen seitens der Einrichtung insbesondere Folgendes sichergestellt sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. Während der Nutzung ist darauf hinzuwirken, dass ein grundsätzlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Nutzern eingehalten wird. Die Einrichtung kann dazu die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten angemessen verringern. Von einer möglichen Kürzung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten auszunehmen sind Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal eines der in Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Bereiche gehört, wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabhömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann. 2. Bei den Nutzern, dem Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen ist zu Beginn jedes Nutzungstages ein schriftliches Kurzscreening durchzuführen (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI). 3. Die Einrichtungsleitung hat Nutzern den Zutritt zu untersagen, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und noch keine Gesundung erfolgt ist, Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion bestehen oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI bestanden hat. 4. Die Nutzer und gegebenenfalls ihre rechtlichen Betreuer sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Niesetikette, Abstandsgebot usw.) zu informieren. Die Einrichtungsleitung hat darauf zu achten, dass diese eingehalten werden. 5. Es ist ein Nutzerregister zu führen, in dem der Name des Nutzers, das Datum und die Uhrzeiten der Nutzung einschließlich des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktnachverfolgung zu erfassen sind. 6. Sofern bei einem Nutzer innerhalb der letzten 14 Tage eine Entlassung aus einer stationären Krankenhausbehandlung, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt ist, kann eine Nutzung der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung nur erfolgen, wenn durch Testung mit negativem Ergebnis eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. 	<p>https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-11_fassung_coronabetrvo_ab_12.08.2020.pdf</p>	

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>7. Sofern eine Nutzung durch eine Person erfolgt ist, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI hatte, ist durch die Einrichtungsleitung unverzüglich die für den Infektionsschutz zuständige Behörde zu informieren. Diese hat dann im Rahmen der Kontaktnachverfolgung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI Testungen zu veranlassen. Reihentestungen sollen nach Ermessen der zu-ständigen unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt werden. Abhängig vom Ergebnis kann durch die örtliche Ordnungsbehörde ein zeitweises Betretungsverbot für die gesamte Tages- und Nachtpflegeeinrichtung verfügt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern erforderlich, ist ein Transport für den Hin- und Rückweg durch die Einrichtung sicherzustellen, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt. • Zuständige Behörde für die Überwachung der Regelungen ist im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde in Kooperation mit der unteren Gesundheitsbehörde. Der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde ist spätestens bis zum 7. Juni 2020 das Konzept zur Kenntnis zu geben. 		
Rheinland-Pfalz	<p>keine Regelung zur Schließung der Tagespflegeeinrichtungen von Seiten des Landes</p> <ul style="list-style-type: none"> • es gelten die Empfehlungen des Ministeriums für Personengruppen mit erhöhtem Risiko einer COVID-19 Infektion, die sich auch an die betreuenden Einrichtungen wenden 	Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz	---
Saarland	<p>Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen. 	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. August 2020: https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-08-08.html#doca734636f-eb67-41dd-aa5d-75cf1d83fab3bodyText11	gültig vom 10. bis zum 23. August
Sachsen	Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Allgemeinverfügung	gültig vom 18.Juli

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Infektionsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes oder eines eigenständigen Konzepts Festlegungen zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zur Betreuung von Tagespflegegästen zu erstellen. Die Konzeption hat insbesondere Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Hygienemaßnahmen, • zur gleichzeitig anwesenden Anzahl der betreuten Gäste, • zum Transport zur Einrichtung und nach Hause und • zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. <p>Dabei sind die weiteren Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.</p> <p>[Die bisherige Allgemeinverfügung Tagespflege - und damit auch die verfügte Schließung der Tagespflegeeinrichtungen - lief mit dem 05.06.2020 ersatzlos aus.]</p> <p>Leitfaden des SMS: Hinweise für Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI, Stand: 19. Juni 2020</p>	<p>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 14. Juli 2020: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-07-14.pdf</p>	<p>bis 31. August</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen erbringen ihre Leistungen unter entsprechender Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln.</p> <p>Vorerkrankungen der Patienten, die das Risiko eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufes erhöhen, sind bei Art und Umfang der Leistungserbringung zu berücksichtigen.</p> <p>Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie entsprechende Dienstleistungen werden unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln erbracht.</p>	<p>Siebente Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 30. Juni: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Siebte_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.PDF</p>	<p>gültig vom 2. Juli bis 16. September</p>
Schleswig-Holstein	<p><u>Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen, welches nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes berücksichtigt. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten; ○ die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1; ○ die Regelung von Besucherströmen; 	<p>Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 26. Juni 2020 mit Änderungen vom 19. August 2020: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200810_LF_Corona-Bekaempfungsverordnung.html#doc</p>	<p>Verordnung gültig vom 29. Juni bis 30. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ○ die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden; ○ die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen; ○ die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft. <p>Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Externe Personen haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. • Die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind zu erheben (Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse). • Für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot. <p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung erlässt Empfehlungen und Hinweise: Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tagespflegeeinrichtungen erarbeiten ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Regelungen zur Wiederaufnahme des Betriebes und zeigen dies auf Verlangen der jeweils zuständigen Behörde vor. 2. Bei der Erstellung des Konzeptes sind die aktuellen Empfehlungen und Hinweise des RKI zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 zu berücksichtigen. 3. Bring- und Abholsituation: <ul style="list-style-type: none"> • Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden. Angehörige, die die Tagespflegegäste bringen, werden gebeten, die Tagespflegegäste einzeln und zu festen Terminen zu bringen. Die Tagespflege darf nicht von den Angehörigen betreten werden. Auch diese müssen über die eigene Symptommfreiheit und die des Tagespflegegastes Auskunft erteilen. • Alternativ können die Tagespflegegäste unter Einhaltung der Hygiene- und 	<p>daefbc61-a03c-40b4-ac84-8e14bb40e857bodyText16</p> <p>Handreichung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung für Einrichtungen der Tagespflege, Stand 29.6.2020: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/Handreichung_Tagespflege.pdf?__blob=publicationFile&v=1</p>	

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>Abstandsregeln durch den Fahrdienst abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden. Während der Beförderung trägt die Fahrer*in einen Mund-Nasen-Schutz und der Tagespflegegast eine Mund-Nasen-Bedeckung.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Bei der Abholung erfragt der Fahrdienst, ob der Tagespflegegast frei von Symptomen einer respiratorischen Erkrankung ist. Liegen Symptome vor, darf der Fahrdienst den Tagespflegegast nicht zur Tagespflege befördern. <p>4. Es werden in der Tagespflegeeinrichtung nur so viele Gäste betreut, dass ein Mindestabstand von 1,5 m in den Räumlichkeiten durchgehend eingehalten werden kann.</p> <p>5. Die Tagespflege verfügt nach Möglichkeit über einen gesonderten Eingang für die Gäste, wenn sie sich beispielsweise in einem Verbund zu einer stationären Pflegeeinrichtung befindet. Besteht baulich kein gesonderter Eingang, ist der gemeinsame Eingangsbereich durch Markierungen so zu kennzeichnen, dass ein gesonderter Eingang entsteht.</p> <p>6. Über die Aufnahme der Tagespflegegäste entscheidet der Träger der Tagespflege. Prioritäten haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, deren Angehörige in der häuslichen Pflege Unterstützung benötigen, • Personen, die bereits vorher 3-4-mal wöchentlich die Tagespflege besucht haben. <p>Wechsel zwischen den Gruppen sind zu vermeiden. Nicht betreut werden Personen mit einer akuten respiratorischen Erkrankung, COVID-19-typischen Krankheitssymptomen oder einer COVID-19-Erkrankung.</p> <p>7. Die Tagespflegegäste werden grundsätzlich durch dasselbe Personal betreut und versorgt.</p> <p>8. Hygiene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Basishygiene ist strikt einzuhalten. • Räumlichkeiten gründlich und mehrmals am Tag lüften • Die (Hygiene-) Regeln zum Besuch der Tagespflege hängen gut sichtbar aus. • Das Personal arbeitet mit Mund-Nasen-Schutz und bei Bedarf mit Handschuhen. <p>Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. • Handkontaktflächen, insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Alltagsgegenstände sind mehrfach am Tag zu desinfizieren. <p>9. Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten der Betreuung finden mit mindestens 1,5 -2 Metern Abstand statt. Singen 		

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>in Gemeinschaft ist zu unterlassen. Aktivitäten im Freien sind den Aktivitäten in Räumen vorzuziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beteiligung an der Essenzubereitung durch die Tagespflegegäste ist zu unterlassen. • Ausflüge in der näheren Umgebung mit Begleitung von Personal sind möglich. Kontakte zu weiteren Personen sind dabei zu vermeiden. <p>10. Verhalten beim Auftreten von respiratorischen Krankheitssymptomen (wie Husten, Schnupfen, Atemnot, Kurzatmigkeit, Fieber)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagespflegegäste mit diesen Krankheitssymptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten. Sollten während der Betreuung diese Krankheitssymptome auftreten, ist der Gast unverzüglich von den anderen Gruppenmitgliedern zu trennen. Zur weiteren Abklärung sind die Angehörigen sowie ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren. • Zeigt das Personal während der Betreuung diese Krankheitssymptome ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Zur Abklärung ist ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren. • Sollte bei einem in der Tagespflegeeinrichtung betreuten Gast oder beim Personal eine Infektion mit Covid-19 nachgewiesen werden, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen. <p>11. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten über die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung der Gruppen, • Zusammensetzung des Personals, • Anwesenheit von notwendigen externen Personen, • Bring- und Abholperson. <p>Zu erheben sind Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.</p> <p>12. Das Betreten der Tagespflegeeinrichtung durch Externe sollte vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Externe sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.</p> <p>13. An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen,</p>		

Bundesland	Regelungen	Quelle	Gültigkeit
	<p>sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können.</p> <p>14. Zur Information der Tagespflegegäste und deren Angehörige wird empfohlen ein Informationsblatt über die jeweiligen Regelungen in der Tagespflege zu erstellen. Das MSGJFS wird hierzu ein Muster erstellen.</p>		
Thüringen	<p>Tagespflegeeinrichtungen haben der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vor der Öffnung ein Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde vorzulegen.</p> <p>Eine Öffnung unterbleibt oder die Tagespflegeeinrichtung ist unverzüglich wieder zu schließen, sofern es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Tagespflegeeinrichtung gibt.</p>	<p>Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2</p> <p>Artikel 1 - Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2: https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c757</p>	<p>gültig vom 16. Juli bis 30. August</p>